

Die moraltheologische und kirchenrechtliche Bewertung der Mensur

Die Thematik erscheint vielleicht als nicht besonders aktuell. Aber abgesehen davon, daß jeder Seelsorger einmal mit dem behandelten Problem konfrontiert werden kann, wird hier geradezu exemplarisch gezeigt, wie man moraltheologisch argumentiert. (Redaktion)

I. Die Fragestellung

Da der neue Codex Iuris Canonici den früheren Canon 2351, der Duellanten und auch die Teilnehmer an einer studentischen Mensur¹ mit kirchlichen Sanktionen bedrohte, fallengelassen hat, ist die Frage entstanden, ob sich die *grundsätzliche* Einstellung der katholischen Kirche zur Mensur geändert hat. Zur Vorbereitung der Antwort ist zunächst darzustellen, wie die Mensur von den Mitgliedern schlagender Verbindungen begründet wird (II). Daraus ergeben sich die Gründe, warum die Kirche die Mensur unbeirrt als unmoralisch ablehnt (III), obwohl sie auf Grund vernünftiger Überlegungen die ipso facto eintretende Strafsanktion fallengelassen hat (IV).

II. Das Selbstverständnis der „schlagenden“ Verbindungen hinsichtlich der Mensur

Die studentische Mensur von heute hat sich zwar ursprünglich aus dem Duell entwickelt, unterscheidet sich aber von diesem in manchen Punkten und läßt sich den entsprechenden Selbstdarstellungen gemäß folgendermaßen charakterisieren:

1. Ritterliches Kampfspiel, nicht Duell

Die heutige Mensur wird von ihren Vertretern nicht mehr als Duell mit einem Gegner, sondern als „ritterliches Kampfspiel“ interpretiert und dient, trotz der historischen Zusammenhänge mit dem Duell, „nicht mehr dem Austragen von Streitigkeiten“.² Daher wurde die zunächst noch übliche, rein formelle Beleidigung, die die Mensur ermöglichen sollte,³ durch die sogenannte „Bestimmungs-Mensur“ ersetzt. Das bedeutet: Eigens beauftragte Fechtwarte haben seither die Aufgabe, möglichst gleichwertige Fechter einander gegenüberzustellen, ohne daß zwischen diesen irgendeine Form des Streites vorliegen müßte. Mit Ehrenhändeln, so sagen die meisten Vertreter der schlagenden Verbindungen, hat die heutige Mensur „nichts zu tun“.⁴

2. Schutz der Paukanten

Diejenigen, die eine Mensur schlagen, werden durch geeignete Schutzmaßnahmen vor gefährlichen Verletzungen geschützt. Die entstehenden Schmisze hingegen werden unterschiedlich gewertet. Bei der üblichen engen Schlägermensur bleibt nur noch der Kopf (bei manchen der freie Oberkörper) als Trefferfläche übrig. Die Augen werden durch eine spezielle Brille geschützt.

¹ Zum Begriff vgl. u. a. Der große Herder Bd. 6. ⁵1965, 430.

² Wesener, Mensur 20 ff. Vgl. Literatur im Anhang.

³ Vgl. Lüthy, Couleurstudenten 41.

⁴ Wesener, Mensur 21 und 4.

3. Standhalten, nicht „Sieg“ als Ziel der Mensur

Als Ziel der Mensur gilt der Mehrheit ihrer Verfechter nicht (mehr) der Sieg über den Gegner. Viel mehr Wert legt man auf das Stehen und Parieren⁵: „Man ‚gewinnt‘ keine Mensur, man ‚steht sie durch‘“, lautet die Devise.⁶

4. Werte der Mensur für den einzelnen

Fragt man nach dem Sinn der Mensur, so wird zwar immer wieder gesagt, sie sei „nicht leicht erklärbar“, nur der persönliche Versuch könne überzeugen⁷ und wer sie erlebt hat, bedürfe keiner Erklärung oder Rechtfertigung.⁸ Dennoch werden — als Argumentationshilfe nach außen und innen — auch Werte genannt, in deren Dienst die Mensur stehe und von denen her sie ihre Rechtfertigung erhalte:

Wenn man sich auch ausdrücklich dagegen verwahrt, die Mensur als Erziehungsmittel zu sehen, als ob die Mitglieder der schlagenden Verbindungen noch nicht erzogen wären,⁹ so glaubt man doch um eine formende Kraft der Mensur zu wissen: „Man mißt der heute gehandhabten ‚festen‘ Mensur folgende Bedeutung zu: Erziehung zu Selbstzucht und Mut, zu seelischer und körperlicher Abhärtung, Symbol des Standhaltens, des Eintretens, des Standpunktes.“¹⁰ Die Mensur, so sagt man, stärke das Selbstbewußtsein, die Selbstbeherrschung, die Konzentrationsfähigkeit, den Widerstandsgeist¹¹ und überhaupt die Haltung des einzelnen. Im Unterschied zu irgendeiner Sportdisziplin fordere die Mensur über all die genannten Werte hinaus den „Mut zu kalkulierbarem Risiko“ und die Überwindung der Angst.

Einen besonderen Ehrbegriff, der das negative Urteil der katholischen Moraltheologie mitbegründet hatte, bringt man mit der Mensur von heute nicht mehr in Verbindung. In diesem einen Punkt anerkennen die Ideologen der Mensur die Berechtigung der vorgebrachten Kritik.¹²

5. Die Mensur als Initiationsritus und Bindemittel der Gemeinschaft

Besonders wichtig erscheint den schlagenden Couleur-Studenten die Mensur in Hinblick auf den Zusammenhalt der Gruppe. Denn, so sagen sie, die Mensur fördert als Erlebnis die Gemeinschaft und bewahrt diese — indem sie die ihr immanente Selbstüberwindung verlangt — vor Mitläuferei, die nur die Vorteile der Verbindung suchen. Darum wird sie nicht nur als Initiationsritus gesehen, sondern — in der regelmäßigen Übung — auch als Vertiefung der Gemeinschaft. Diese Wirkung habe sie dadurch, daß sie dem einzelnen einen „enormen persönlichen Einsatz in einer körperlich-seelischen Ausnahmesituation“ abverlangt: Denn „vor allem das gemeinsame Erleben einer Extremsituation bindet ungemein“. Ihre „Integrationskraft“, so sagt man, habe sich über Jahrhunderte bewährt, wobei allerdings unklar bleibt, was „Bewährung“ in diesem Zusammenhang heißen könnte. Sie wird als Beweis der Zugehörigkeit gewertet¹³ und

⁵ Wesener, Mensur 19.

⁶ Wesener, Mensur 6; Krause, Burschenherrlichkeit 195.

⁷ Wesener, Mensur 1 und 12.

⁸ Deutsche Corpszeitung 1969, 199.

⁹ Deutsche Corpszeitung 1969, 200.

¹⁰ Grill, Brauchtum 27.

¹¹ Die deutsche Corpszeitung geht soweit, die Mensur als ein Zeichen zu verstehen, das den jeweils Herrschenden widerspricht. Von daher bedauert es der Verfasser sogar, daß sie heute nicht mehr verboten ist.

¹² Wesener, Mensur 5, 10, 23. Vgl. Krause, Burschenherrlichkeit 195f; Deutsche Corpszeitung 200.

¹³ Wesener, Mensur 5, 10, 15f, 11, 12.

auch als Symbol verstanden: Symbole braucht der Mensch aber, auch wenn er sie im Einzelfall nur schwer rational erklären kann.¹⁴

III. Die bisherige Stellung der katholischen Kirche zur Mensur

Es läßt sich leicht nachweisen, daß die katholische Kirche im Kampf gegen die Mensur seit jeher an erster Stelle¹⁵ gestanden ist und zwar sowohl durch ihre kirchenrechtlichen Strafandrohungen gegenüber jedem, der sich an solchen studentischen Mensuren beteiligt, als auch durch ihre moraltheologische Beurteilung derselben als schwere Sünde.¹⁶

1. Das alte Kirchenrecht von 1918

Im Anschluß an das Konzil von Trient hat das alte kirchliche Strafrecht den Zweikampf unter Strafe gestellt. Diese Bestimmung hat man immer wieder durch die Behauptung zu unterlaufen versucht, sie betreffe nur das Duell im eigentlichen Sinn, nicht aber die studentische Mensur. Auf Grund entsprechender Anfragen hat aber die Sancta Congregatio Concilii mehrfach — 1890, 1923 und 1925 — klargestellt: Das kirchliche Gesetz meint mit dem Canon 2351 trotz aller sonstigen Unterschiede zum Duell auch die studentische Mensur.¹⁷ Noch in den 50er Jahren sahen sich die deutschen Bischöfe veranlaßt, auf die Verwerflichkeit der Mensur hinzuweisen und vor dem Eintritt in schlagende Verbindungen mit Nachdruck zu warnen.¹⁸

2. Die moraltheologische Wertung der Mensur

Zur Begründung ihres Verwerfungs-Urteils der Mensur hat die katholische Moraltheologie nicht nur auf das kirchliche, und jetzt fallengelassene Verbot hingewiesen,¹⁹ sondern in erster Linie von der Sache selbst her argumentiert:

a) Die Verletzung

Auch wenn die Verletzungen nicht allzu schwer oder sogar nur geringfügig sind, liegt in der Ausrichtung der Mensur auf die Verletzung des Gegners ein unmoralisches Element. Denn der Mensch ist nicht absolut freier Herr über seinen Leib und hat insbesondere nicht das Recht, diesen zu verletzen. Nur im Rahmen bestimmter Organtransplantationen (etwa einer Bluttransfusion oder einer Nierenspende) und vor allem nach den Regeln des sogenannten Totalitätsprinzips, also zugunsten des Leibeswohls als Ganzem (bei einer notwendigen Operation) darf der Leib eines Menschen direkt verletzt werden. Auf die Mensur läßt sich aber weder das Totalitätsprinzip noch das Prinzip der Doppelwirkung einer Handlung anwenden, demgemäß die schlechte Nebenwirkung eines Tuns um eines guten Hauptzieles willen in Kauf genommen werden kann.²⁰

¹⁴ Girtler, Freude 17 ff.

¹⁵ Natürlich haben da und dort auch kirchliche Kreise versagt. So mißt Gierens (Ehre 322) dem Schweigen der Kanonisten und Moraltheologen zu einer bestimmten Zeit eine Mitschuld dafür zu, daß sich das Mensuren-Unwesen ausbreiten konnte.

¹⁶ Vgl. Gierens, Ehre 297; Mausbach, Strenge 308 ff; Ermecke, Recht 105 ff; Mörsdorf, Zweikampf 1426—1428; Mausbach-Ermecke Bd. 3, 279.

¹⁷ Denzinger-Schönmetz 3672. Es ist bekannt, daß bereits unter der Geltung des Codex von 1917 angesehene Studentenseelsorger die Meinung vertraten, daß man die Bestimmungsmensur nicht als Duell bezeichnen könne und sie daher auch nicht unter die Strafdrohung des Canon 2351 falle.

¹⁸ Mörsdorff, Zweikampf 1428.

¹⁹ Gierens, Ehre 326 f.

²⁰ Vgl. Ermecke, Recht 111. Zum Begriff des Totalitätsprinzips vgl. Hörmann, Lexikon 520 ff; zum Prinzip der Doppelwirkung einer Handlung vgl. ebd. 783 ff.

b) Ungeeignetes pädagogisches Mittel

Auch wenn man von früheren Motivationen absieht, bei denen es um die vermeintliche Wiederherstellung der Ehre ging, ist die Mensur kein angemessenes Mittel, die von ihren Befürwortern erwähnten Werte (Mut, Selbstbeherrschung, Integration in die Gemeinschaft usw.) zu fördern. Mehr noch: Da die Mensur schon aus dem zuvor genannten Grund unmoralisch ist, könnte sie auch dann nicht gutgeheißen werden, wenn sie wirklich die ihr zugeschriebenen positiven Wirkungen hätte. Der gute Zweck rechtfertigt niemals ein böses Mittel.

c) Förderung falscher Haltungen durch die Mensur

Alle die genannten Werte — Mut, Selbstbewußtsein, Selbstbeherrschung, Gemeinschaftsbildung, — sind nicht schlechthin sittlich gut, sondern können (im Unterschied zu anderen Tugenden wie etwa dem Willen zur Gerechtigkeit) auch in den Dienst des Bösen treten. Mut braucht auch der Bankräuber, Selbstbewußtsein der Lügner und Beherrschung der Mafioso, der sein Schweigen nicht brechen will. Um sittlich wertvoll zu sein, bedürfen solche Haltungen noch eines anderen Elementes: der sittlich bedeutsame Wert, um dessentwillen jemand ein Risiko eingeht, Schmerzen erträgt oder selbstbewußt auftritt. Eben dieser Wert fehlt der Mensur als solcher und zwar auch dann, wenn solche echte Werte in der entsprechenden Verbindung tatsächlich hochgehalten und gepflegt werden.

Im übrigen muß die kritische Frage bleiben, ob die Messuren mit ihrem Pathos des Aushaltens von Schmerzen (das eigentlich sinnlos ist) nicht doch eine pseudo-moralische Mut- und Ehrenhaltung fördert, die als solche mehr dem Hochmut als wahrer Tugend verwandt ist und eine logische Verbindung zum Duell darstellt.²¹

d) Die Vieldeutigkeit von „Gemeinschaft“

Auch der Begriff „Gemeinschaft“ ist vielschichtig. Die Tatsache, daß ein bestimmtes Erlebnis Menschen verbindet, beweist noch nicht, daß eben dieses Erlebnis auch gut zu nennen ist. Es gibt ja auch Rockerbanden, die zusammenhalten, und Menschen, die durch die gemeinsame Teilnahme am Krieg Freunde geworden sind. Damit sollen keine ungerechten Vergleiche angestellt werden. Natürlich gab und gibt es auch in schlagenden Verbindungen echte Gemeinschaft und wahre Freundschaft, wie z. B. das Zeugnis eines A. Niedermeyer beweist.²² Es geht nur darum aufzuzeigen, daß das, was Menschen verbindet, nicht allein deswegen, weil es eine Gruppe formt, notwendig sittlich gut genannt werden kann. Der Versuch, sich gegenseitig zu verletzen, mag viel Überwindung kosten und Leute „zusammenschmieden“; ihre negative sittliche Qualität verliert die Mensur durch diese Wirkung keineswegs. Mehr noch: insofern die „Gemeinschaft“ wirklich auf dem Mensur-Erlebnis beruht, stellt sie sogar einen Unwert dar. Damit wird, das muß nochmals betont werden, die Werthaftigkeit anderer Elemente des studentischen Lebens in einer bestimmten Verbindung nicht bestritten.

²¹ Vgl. die treffende Analyse solcher Pseudo-Ethiken bei Hildebrand, *Substitute* 13 ff. Auf Grund seiner eigenen Erfahrungen mit der Mensur kommt Niedermeyer (Wahn 70) zu dem Ergebnis: „Die Mensur aber erzieht zu akademischen Kastendünkel und zu einem falschen Ehrbegriff, der sich unlösbar mit dem Duell verbindet.“

²² Vgl. Niedermeyer (Wahn 74) berichtet, wie ihm seine ehemaligen Bundesbrüder auch dann noch freundschaftliche Treue erwiesen haben, als er aus Gewissensgründen — eben wegen der Mensur — sein Altherrenband zurückgegeben hatte.

IV. Die Abschaffung der kirchlichen Strafe durch den neuen Codex

Mit großer Genugtuung stellen die schlagenden Verbindungen fest, „daß die Katholische Kirche das Verbot des Duells nicht mehr aufrecht erhalten will“. Denn, so wird argumentiert, die Neufassung des kirchlichen Gesetzbuches stellt die Mensur „auch offiziell nicht mehr unter kirchliche Strafdrohung“.²³

Die entscheidende Frage ist nun, ob man daraus folgern darf, die Kirche habe ihr Urteil über die früher so hart verurteilte Mensur geändert. Um sich darüber ein Urteil bilden zu können, sind vor allem zwei Überlegungen von entscheidender Bedeutung:

1. *Kann sich die moraltheologische Beurteilung der Mensur ändern?*

Das kirchliche Strafrecht steht in enger Verbindung mit der Moraltheologie. Daher lautet die Frage: Hat sich die moraltheologische Beurteilung der Mensur geändert, so daß es nur folgerichtig war, aufgrund dieser Neubewertung den einschlägigen Canon des kirchlichen Strafrechtes zu ändern? Die Antwort kann nur Nein heißen und dies auf Grund folgender Überlegungen:

In letzter Zeit haben es die Moraltheologen überhaupt nicht mehr für notwendig erachtet, über dieses Thema zu reden. Es ist kein einziger Beleg dafür zu finden, daß irgendein Moraltheologe (geschweige denn ein Bischof oder eine römische Stelle) eine entsprechende Rechtfertigung der Mensur unternommen hätte. Wer eine Änderung der moraltheologischen Wertung der Mensur behauptet, müßte irgendeinen Beleg für dieses angebliche Umdenken anführen können. Einen solchen aber sucht man vergebens.

Da die Gründe, die die Moraltheologen früherer Zeiten gegen die Mensur angeführt haben, zeitlos richtig und einsichtig sind, wäre eine moraltheologische Neuwertung der Mensur nur möglich, wenn die Mensur von heute nicht mehr identisch wäre mit der Mensur von früher und wenn gezeigt werden könnte, daß die neue Mensur von der Kritik an den früheren Formen derselben nicht mehr getroffen wird. Dies aber ist nicht der Fall. Die letzten kirchlichen Stellungnahmen und moraltheologischen Abhandlungen zur Mensur stammen aus einer Zeit, in der diese bereits ihre heutige Form angenommen hatte. Weil das, was heute mit „Mensur“ gemeint ist, immer noch dasselbe ist wie das, was den damaligen moraltheologischen Analysen zugrundegelegt wurde, ist auch das moralische Urteil über eben *diese* „Mensur“ dasselbe: Die Teilnahme und Mitwirkung an der Mensur ist objektiv und in jedem Fall eine Sünde, so daß es auch nicht möglich ist, die Entscheidung für oder gegen die Mensur dem Gewissen des einzelnen zuzuordnen — so als ob es in einer bestimmten Situation eben doch ein legitimes Mensur-Schlagen geben könne (und nicht nur einen bedauerlichen, subjektiv freilich entlastenden Gewissensirrtum).²⁴ Die Schwere der Sündhaftigkeit der Mensur muß allerdings differenziert nach den auch sonst üblichen Kriterien (in diesem Fall: Art der Mensur, Motivation, Umstände, gesellschaftlicher Druck u. a. dgl.) beurteilt werden.

2. *Welche Absicht verfolgt die Kirche mit ihrem Gesetzbuch und den dort angebrachten Änderungen?*

Es bleibt die Tatsache, daß die Kirche die Mensur nicht mehr unter Strafdrohung stellt. Um diese Änderung zu verstehen, ist folgendes zu beachten:

Nicht nur im staatlichen Bereich, auch in der Kirche gibt es den Unterschied zwischen Recht und Moral. Nicht alles, was moralisch oder unmoralisch ist, muß auch Thema

²³ Vgl. die Antwort des Bischöflichen Generalvikariat Trier und Wesener, *Mensur* 23.

²⁴ Vgl. Laun, *Gewissen* 104 ff.

des Rechtes sein. Vollkommen zu Recht hat das Bischöfliche Generalvikariat Trier gegenüber einer entsprechenden Anfrage des Verbandes Alter Corpsstudenten das Prinzip in Erinnerung gerufen: „Aus der Tatsache, daß eine Handlung nicht mit einer Kirchenstrafe belegt ist, darf nicht die unzulässige Schlußfolgerung gezogen werden, daß sie deshalb sittlich erlaubt sei.“²⁵ Das Recht hat die Aufgabe, das Gemeinschaftsleben zu ermöglichen und vor Mißständen zu schützen. Das bedeutet aber: Das Kirchenrecht wird nur solche Tatbestände unter Strafdrohung stellen, die gesellschaftlich ein bedrohliches Ausmaß erreicht haben, und nur solche Güter schützen, die für das kirchliche Leben von außerordentlicher Bedeutung sind. Im Hinblick auf die konkrete geschichtliche Situation und die Wirksamkeit einer Strafandrohung kann es dabei durchaus sein, daß eine verhältnismäßig kleine Sünde kirchenrechtliche Straffolgen nach sich zieht, eine andere, „himmelschreiende“ Sünde hingegen im Strafrecht der Kirche nicht erwähnt wird.

Weiters ist die Perspektive der Weltkirche zu bedenken, die den spezifischen Problemen einer Teilkirche naturgemäß nur eine untergeordnete Rolle zumessen kann. Ein Gesetzbuch der Weltkirche kann nicht auf jeden lokalen Mißstand eingehen, der in anderen Teilen der Welt nicht einmal vom Begriff her bekannt ist.

Wendet man diese Überlegungen an die Mensur an, so zeigt sich, daß die schlagenden Verbindungen zu früheren Zeiten ein schwerwiegendes, gesellschaftliches Problem darstellten.²⁶ Eine kirchenrechtliche Sanktion, so beschränkt ihre Wirkung sein mag,²⁷ schien daher sinnvoll zu sein.²⁸

Heute aber beschäftigen sich mit der Mensur nur noch kleine Gruppen. Die Kirche, in den letzten Jahrzehnten immer mehr und mehr zur wahren Welt-Kirche geworden, die ihr Strafrecht reformieren und dabei auch entlasten wollte, hat den Paragraph, der dem Katholiken die Mitwirkung an einer Mensur unter Strafe verbietet, aus den genannten Gründen fallengelassen. Dabei ist übrigens zu bedenken, daß die Mensur auch aufgrund des neuen Codex Iuris Canonici vom jeweiligen Diözesanbischof durch eine Kirchenstrafe geahndet werden kann und zwar kraft des Canon 1397, der Tötung, Entführung, Verstümmelung oder schwere Verletzung eines Menschen mit Strafe bedroht. Mit Sicherheit läßt sich voraussagen: Sollte das Mensuren-Unwesen wieder aufflammen, wird sich die Kirche von neuem zu Wort melden. Ob dabei nur ein bestimmter Ortsbischof tätig wird, ob die Kirche wiederum mit einer weltweit geltenden rechtlichen Bestimmung gegen die Mensur vorgeht oder ob sie andere Mittel einsetzt, kann dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall würde die Kirche ihre grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber der Mensur in Erinnerung rufen müssen. Aber auch ohne ein solches Eingreifen der kirchlichen Autorität wird der Christ schlagenden Verbindungen gegenüber an jener kritischen Distanz festhalten, die auch sonst den christlichen Umgang mit Menschen oder Gruppen kennzeichnet, die sich in einem oder mehreren Punkten einer unchristlichen Ideologie verschrieben haben.

²⁵ Vgl. die Antwort des Bischöflichen Generalvikariat Trier.

²⁶ *Gierens* (Ehre 337): Die 1900 in Düsseldorf tagende Versammlung der deutschen Religionslehrer mußte sich ausführlich mit der Frage beschäftigen, weil die Schüler in Verhältnissen lebten, „in denen die Frage nach Recht und Pflicht der Wahrung der Ehre und nach der Gerechtigkeit bzw. der Notwendigkeit des Zweikampfes eine große Rolle spielt.“ Ein Thema, das für eine heutige Tagung dieser Art kaum vorstellbar ist!

²⁷ *Niedermeyer* (Wahn 66) berichtet bereits, wie das kirchliche Verbot von manchen katholischen Studenten nicht eingehalten wurde, obwohl sie im übrigen an ihrem Glauben festhielten.

²⁸ „Sinnvoll“ heißt nicht „notwendig“. *Ernecke* (Recht 15) erklärte bereits 1958 — also weit vor der Reform des Kirchenrechts —, ihm liege wenig an der kirchenrechtlichen Bestrafung der Mensur, weil deren sittliche Bewertung vom Kirchenrecht letztlich unabhängig ist.

Literatur zum Thema „Mensur“:

- Antwort des Bischöflichen Generalvikariat Trier an den Verband Alter Corpsstudenten. In: Acta Studentica (des österreichischen Vereins für Studentengeschichte). Nr. 57/1985, 4.
- Denzinger H.—Schönmetz A., Enchiridion Symbolorum. Freiburg ³⁵1973.
- Der große Herder Bd. 6, Freiburg ³1965, 430 („Mensur“).
- Deutsche Corpszeitung, Nr. 4, August 1969, 199—201: Über die Mensur.
- Ermecke G., Über Recht und Ethik der Mensur. Theologie und Glaube. 53. Jg. 1963, 105—119.
- Gierens M., Ehre — Duell und Mensur. Paderborn 1928.
- Girtler R., Zurück zur Freude. In: Aula. Stimmen zur Zeit. 34. Jg., 11/1984, 17—19.
- Grill N., Zum Brauchtum der Studentenverbindungen. Würzburg 1981.
- Groner J. F., Die Bestimmungen des heutigen deutschen Waffenstudententums im Urteil des kanonischen Rechts und der Moral. In: Der Convent. 4/1956.
- Hörmann K., Duell. In: Lexikon der christlichen Moral. Innsbruck ²1976, 248—250.
- Krause P., O alte Burschenherrlichkeit. Graz 1979.
- Laun A., Das Gewissen. Oberste Norm sittlichen Handelns. Innsbruck 1984.
- Lüthy H., Das studentische Fechten. In: Gantner Th., Couleurstudenten in der Schweiz. Basel 1979, 37—44.
- Mausbach J., Die Strenge der Kirche gegenüber der studentischen Mensur. In: Theologie und Glaube. 13. Jg. 1926, 308—315.
- Mausbach J. — Ernecke G., Katholische Moraltheologie Bd. 3. Aschendorff 10/1971, 277—279.
- Mörsdorf K., Zweikampf. In: Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 10. Hg. J. Höfer/K. Rahner. Freiburg 1965, 1426—1428.
- Nidermeyer A., Wahn, Wissenschaft und Wahrheit. Innsbruck 1956.
- Wesener H., Kaller H. W., Zimmermann H., Mensur — was soll's. Positionen und Argumente. Hg. CC, KSCV, WSC. Darmstadt 1984.

GLAUBE ALS WIDERSTANDS KRAFT

Edith Stein
Alfred Delp
Dietrich
Bonhoeffer



Knecht



STEIN — DELP — BONHOEFFER

Jede Generation muß neu ihre Fragen des Glaubens formulieren und zu beantworten suchen. Aber sie muß sich der Lebens- und Glaubenskraft jener erinnern, die vor ihnen gelebt haben. Aus einem kritischen und kreativen Zwiegespräch wird ehrende und gefährliche Erinnerung: aktualisierende Herausforderung an unseren Glauben.

Wo standen die prophetischen Menschen damals und warum? Wo stehen wir heute, mehr als 40 Jahre danach? Welche ihrer Hoffnungen sind erfüllt?

Glaube als Widerstandskraft

Alfred Delp — Dietrich Bonhoeffer — Edith Stein
Herausgegeben von Gotthard Fuchs, 248 Seiten,
Paperback, DM 29,—.

Verlag Josef Knecht
Frankfurt am Main